V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9604 — NENT/Telenor/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 108/04)

1. Am 23. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nordic Entertainment Group AB („NENT“, Schweden),

— Telenor ASA („Telenor“, Norwegen),

— das Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Schweden).

NENT und Telenor übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NENT: i) Bereitstellung von Fernsehübertragungsdiensten und Fernsehkanälen in Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland sowie Erzeugung, Produktion und Vertrieb von Fernsehshows, Werbespots, Spielfilmen und Markeninhalten und ii) außerhalb der nordischen Region, Betrieb von Produktionsgesellschaften in anderen europäischen Ländern und Verkauf von Inhalten an Kunden weltweit,

— Telenor: Bereitstellung von Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdiensten und Fernsehübertragungsdiensten in Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland sowie von Mobilfunkdiensten in Asien,

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Bereitstellung von Fernsehübertragungsdiensten in Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9604 — NENT/Telenor/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË